



HVBG

HVBG-Info 23/1994 vom 26.08.1994, S. 1920 - 1923, DOK 142.27/017-LSG

**Zur Anhörung gemäß § 24 SGB X - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
von 01.12.1993 - L 3 U 35/93**

Zur Anhörung gemäß § 24 SGB X;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
01.12.1993 - L 3 U 35/93 - (Über den Ausgang des
Revisionsverfahrens - 2 RU 11/94 - wird berichtet.)

1. Im Rahmen der durch § 24 SGB X geforderten Anhörung des Versicherten muß dem betroffenen Bürger eine angemessene Frist zur Äußerung zu dem beabsichtigten Verwaltungsakt eingeräumt werden. Dabei muß der Bürger genügend Zeit haben, um sich über die Sachlage kundig zu machen. Dazu gehört, wenn die Problematik auf medizinischem Gebiet liegt, eine Beratung durch den behandelnden Arzt. Eine Frist von 2 Wochen ist bei einer solchen Sachlage in der Regel zur Äußerung ausreichend (Anschluß an BSG, Breith. 1993, 199). = HVBG-INFO 1992, S. 2464 ff.
2. Der Versicherungsträger muß die Frist verlängern, wenn der betroffene Bürger sie schuldlos nicht einhalten kann. Dies kann der Fall sein, wenn sich dessen behandelnder Arzt in Urlaub befindet.
3. In jedem Fall muß der Versicherungsträger den Bürger über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags auf Fristverlängerung, soweit möglich, rechtzeitig vor der Bescheiderteilung informieren.

LSG Rheinland-Pfalz Urt. v. 01.12.1993 - L 3 U 35/93 -